



Bundesministerium
der Finanzen

Strategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

SICHERHEIT

Strategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche
und Terrorismusfinanzierung

Inhaltsverzeichnis

1	Stärkung der Priorisierung, Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit und Verbesserung der Koordination zwischen den beteiligten Akteuren mit dem Ziel eines ganzheitlichen Ansatzes.	5
2	Risikobasierte Schwerpunktsetzung zur Erhöhung der Effektivität bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.	7
3	Weiterentwicklung der Financial Intelligence-Strukturen, insbesondere durch Ausbau der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Aufsichtsbehörden, FIU, Strafverfolgungs- und Polizeibehörden sowie Nachrichtendiensten.	9
4	Intensivierung der risikobasierten Aufsicht im Finanzsektor sowie Verbesserung der Risikoorientierung der Verpflichteten.	11
5	Stärkung der Zusammenarbeit mit den Ländern bei der geldwäscherechtlichen Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor sowie weitere Mobilisierung des Privatsektors und stärkere Unterstützung der Verpflichteten.	12
6	Stärkung der Analyse, Aufsicht und Strafverfolgung bei den spezifischen Risiken durch neue Technologien. Gleichzeitig Erschließung und Nutzung digitaler, innovativer Technologien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.	15
7	Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine effektivere Strafverfolgung bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.	17
8	Verbesserte Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Organisationen durch Intensivierung nationaler und internationaler Zusammenarbeit.	19
9	Finanzsanktionen: Verstärkung des Engagements bei internationaler Zusammenarbeit und nationaler Umsetzung.	20
10	Engagement Deutschlands für einen effektiven europäischen Rahmen zur unionsweiten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Stärkung und Konvergenz der Geldwäschaufsicht in der EU, insbesondere im Bankenbereich.	22
11	Ausbau des internationalen Engagements Deutschlands auf Ebene der G7, G20, der UN sowie der Financial Action Task Force.	23

Die vorliegende Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung basiert wesentlich auf den in den supranationalen Risikoanalysen der EU-Kommission und der Nationalen Risikoanalyse (NRA) gewonnenen Erkenntnissen zu den spezifischen Risiken, die für Deutschland in den Bereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert wurden. Die Strategie skizziert kürzlich angestoßene Maßnahmen und formuliert gleichzeitig konkrete, herausgehobene Einzelmaßnahmen, mit denen das System zur Bekämpfung von Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung in Deutschland weiter verbessert werden soll.

Die Nationale Risikoanalyse, die Gesamtstrategie und die darin enthaltenen Einzelmaßnahmen bilden das Kernstück der nationalen, gesamtstaatlichen Risikoorientierung Deutschlands. Mit der einhergehenden Stärkung des risikobasierten Ansatzes soll die Robustheit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter erhöht werden.

1 Stärkung der Priorisierung, Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit und Verbesserung der Koordination zwischen den beteiligten Akteuren mit dem Ziel eines ganzheitlichen Ansatzes.

Sowohl die Bundesregierung wie auch die Landesregierungen sehen die Gefahr, die vom Einbringen inkriminierter Gelder in den Wirtschaftskreislauf ausgehen und unternehmen Anstrengungen, dies zu verhindern. Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist eine multidisziplinäre Aufgabe unter Beteiligung vieler staatlicher Akteure auf unterschiedlichen Ebenen. Für eine weitere Verstärkung der gesamtstaatlichen Risikoorientierung ist es nötig, dass alle beteiligten Ministerien und Behörden die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch klarer priorisieren – innerhalb der eigenen Strukturen, im Austausch miteinander und in den internationalen Gremien, die für die Behandlung dieser Themen einschlägig sind.

Mit der vorliegenden Strategie werden sowohl strukturelle als auch inhaltliche Initiativen der beteiligten Häuser zusammengeführt und zwischen den Häusern abgestimmt. Alle im Folgenden dargestellten Schwerpunkte der Strategie sind deshalb Ausdruck einer stärkeren gesamtstaatlichen Priorisierung und der Forcierung des oben genannten multidisziplinären, risikoorientierten Ansatzes.

Voraussetzung hierfür ist es, den bereits vielfältig bestehenden Informationsaustausch in allen Bereichen in dauerhafte, regelmäßige Strukturen und Formate zu überführen, um die Koordination bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu fördern.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um sowohl auf Bundesebene, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen

Privatsektor und Behörden entsprechende Formate zum Informationsaustausch zu schaffen. Um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den in Ziffer 11 genannten internationalen Gremien zu verbessern, hat das Auswärtige Amt dem Bereich internationale Zusammenarbeit gegen Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche zusätzliche Kapazitäten gewidmet. Darüber hinaus hat es seine Teilnahme an den Plenartagungen der Financial Action Task Force (FATF) verstetigt.

Wesentlicher Baustein dieses Ansatzes ist die Etablierung des „ressortübergreifenden Steuerungskreises zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ („RÜST GW/TF“), der Anfang Juni 2019 eingesetzt wurde und der künftig zweimal im Jahr tagen wird.

Der Steuerungskreis ermöglicht hochrangige Abstimmungsprozesse auf horizontaler Ebene. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter aus den Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat, für Wirtschaft und Energie, der Finanzen, der Justiz und für Verbraucherschutz und des Auswärtigen Amtes, die Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, des Bundeskriminalamtes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes und des Zollkriminalamtes, der Leiter der Financial Intelligence Unit, der Generalbundesanwalt sowie ein Zentralbereichsleiter der Bundesbank. Mit der zweiten Sitzung wurden auch zwei Vertreter der Länder dauerhaft in den Steuerungskreis einbezogen. Seine Ergebnisse sollen bei

Bedarf auch in den Bundessicherheitsrat bzw. das Kabinett sowie ggf. in die Staats- bzw. Senatskanzleien der Länder eingebracht werden.

Die Bundesregierung wird eine weitere Erhöhung der Ressourcen in den beteiligten Bundesministerien und den nachgeordneten Bundesbehörden prüfen sowie bei den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden der Länder anregen. In den letzten Monaten wurden bereits in vielen Bereichen Stellen geschaffen

und Personal eingestellt. So hat beispielsweise das Bundesministerium der Finanzen den Bereich für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umstrukturiert und erheblich vergrößert. Ähnliche Maßnahmen sind auch in anderen Bundesministerien sowie den zuständigen Behörden ergriffen worden.

Konkrete Schritte:

- Weitere Priorisierung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.
- Strukturelle Verstetigung des Austauschs zwischen den beteiligten Behörden.
- Etablierung des Steuerungskreises (Juni 2019) als dauerhaftes Format auf Abteilungsleiterebene (Ministerien) bzw. Leitungsebene (Behörden) und Vertretern der Länder mit dem Ziel der Klärung von ressortübergreifenden Fragen und Koordinierung von Maßnahmen.
- Weiterer Aus- und Aufbau in den beteiligten Stellen angestrebt unter Beachtung der bestehenden haushaltsrechtlichen Vorbehalte.

2 Risikobasierte Schwerpunktsetzung zur Erhöhung der Effektivität bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die EU-Kommission hat 2017 und 2019 bereits supranationale Analysen der mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie mit grenzüberschreitenden Aktivitäten verbundenen Risiken für den europäischen Binnenmarkt und Vorschläge für einen umfassenden Ansatz zur Bewältigung vorgelegt.

Seit Dezember 2017 hat die Bundesregierung unter Federführung des BMF eine umfassende Nationale Risikoanalyse im Bereich „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ durchgeführt, um bestehende sowie zukünftige Risiken zu erkennen und diese effektiv anzugehen. Die Nationale Risikoanalyse (NRA) stuft die Geldwäschebedrohung für Deutschland vor dem Hintergrund der hohen wirtschaftlichen Attraktivität des Standorts, der ökonomischen Vielschichtigkeit der deutschen Wirtschaft sowie der hohen Zahl anonymisierbarer Transaktionen (z.B. durch die hohe Bargeldintensität) auf der zweithöchsten Stufe einer fünfstufigen Skala der Weltbank ein.

Deutschlands Wirtschaft hat aufgrund ihrer vielen starken Wirtschaftszweige (beispielsweise im Finanzsektor sowie in den Bereichen Immobilien, Industrie und dort insb. im Mittelstand), der zentralen geographischen Lage in Europa sowie der sicheren Investitionsbedingungen eine Vielzahl unterschiedlich gelagerter Risikofelder, die eine besondere Herausforderung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen.

Es ist deshalb wesentlich, die Ergebnisse der Supranationalen sowie der Nationalen Risikoanalysen auch den Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden, sowie

den Verpflichteten gegenüber zu kommunizieren, damit diese ihr Risikoverständnis entsprechend ausbauen und verbessern können. Um dies sicherzustellen, werden in den zuständigen Behörden gegenwärtig geeignete Strategien entwickelt.

Die zuständigen Behörden führen zudem eigene Analysen durch, um ihr künftiges Handeln an den spezifischen Risiken innerhalb ihrer Zuständigkeit auszurichten. So entwickelt beispielsweise die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die risikobasierte Geldwäschaufsicht stetig weiter und berücksichtigt dabei die besonderen Risikosituationen der Verpflichteten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hierfür hat die BaFin kürzlich Ihre 2017 erstmalig durchgeführte Risikoanalyse für den Finanzsektor umfassend aktualisiert. Sie führt Prüfungen aufgrund der von ihr vorgenommenen Risikobewertung des Verpflichteten, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden, durch.

Ein fortlaufender Austausch der BaFin mit der Europäischen Zentralbank und anderen europäischen Aufsichtsbehörden verbessert das Risikoverständnis bei international tätigen Verpflichteten und optimiert die grenzüberschreitende Schlagkraft der Aufsicht. Zudem erarbeitet die BaFin in den Jahren 2019 und 2020 einen Besonderen Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für den Bankensektor und den Versicherungssektor, um den spezifischen Anforderungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der NRA hat die Financial Intelligence Unit (FIU) ein

Eckpunktepapier zu Risikoschwerpunkten im Verdachtsmeldewesen erstellt, das dazu beiträgt, eingehende Verdachtsmeldungen in der Bewertungs- und Analysearbeit zu priorisieren. Die identifizierten Risikoschwerpunkte werden fortlaufend auf ihre Gültigkeit, Fortentwicklung und Anpassung hin evaluiert, unter Einbeziehung von Strafverfolgungsbehörden und unter Beteiligung der Verpflichteten.

Die Erkenntnisse aus der NRA fließen außerdem bereits zum jetzigen Zeitpunkt ganz wesentlich in die Regierungsarbeit ein. Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie konkrete Maßnahmen ergriffen, die den in der NRA identifizierten Herausforderungen begegnen.

Konkrete Schritte:

- Kommunikationsstrategie zur Information der Verpflichteten über die NRA-Ergebnisse.
- Weiterentwicklung der risikobasierten Geldwäscheaufsicht und Intensivierung des Austauschs mit den Verpflichteten sowie Verstärkung der sektoralen Risikobewertungen.
- Überführung der Erkenntnisse aus der NRA in gesetzliche Maßnahmen zur Beseitigung identifizierter Gefahren.

3 Weiterentwicklung der Financial Intelligence-Strukturen, insbesondere durch Ausbau der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Aufsichtsbehörden, FIU, Strafverfolgungs- und Polizeibehörden sowie Nachrichtendiensten.

Als Behörde, bei der alle Informationen des Verdachtsmeldewesens nach dem Geldwäschegesetz zusammenlaufen, soll die FIU ihre wichtige Funktion bei der Erkennung von Risikotrends und -mustern und damit für die risikoorientierte Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter ausbauen.

Für eine effektive Zusammenarbeit mit den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in Bund und Ländern, aber auch mit den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, wird die Bundesregierung den rechtlichen Rahmen für die Arbeit der FIU kontinuierlich überprüfen und, wo nötig, anpassen. Der Bereich der Financial Intelligence soll dafür künftig weiter gestärkt werden. Seit der nationalen Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie wird die FIU daher beim automatisierten polizeilichen Datenabgleich mit dem polizeilichen Informationsverbund auch über das Vorliegen von Treffern im Bereich besonders geschützter Daten informiert und hat Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister erhalten.

Deutschland verfügt im Bereich der Strafverfolgung sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene über leistungsfähige und spezialisierte Behörden zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Bundeskriminalamt (BKA) unterstützen der Wirtschaftsprüfdienst und die Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung (VIVA) mit besonders ausgebildetem Personal die durch das BKA betreuten

Ermittlungsverfahren. Hierdurch werden die Analysen von Finanzflüssen sowie die Sicherung von Vermögenswerten operativ gestärkt. Darüber hinaus koordinieren diese Organisationseinheiten als Zentralstelle die Abstimmung mit den Ländern.

Mit der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe (GFG) von Polizei und Zollkriminalamt (ZKA) im BKA werden die gemeinsamen Ermittlungen gestärkt und strategische Projekte im Bereich der Geldwäschebekämpfung umgesetzt. Das „Kompetenzzentrum Geldwäsche“ des BKA ist zu taktischen und phänomenologischen Fragen der Geldwäsche auskunftsfähig. Zudem entwickelt es neue Ermittlungstechniken und transportiert diese in die Länder.

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Arbeit der GFG weiter stärken und die Rahmenbedingungen fortlaufend verbessern.

Die systematische Auswertung und Analyse von Daten vergangener Jahre sollen zukünftig noch stärker zum Erkennen von Mustern und Bedrohungsszenarien eingesetzt werden.

Zentraler Baustein für einen institutionalisierten, vor allem strategischen Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten des Privatsektors und Behörden aus den Bereichen Prävention und Strafverfolgung ist auf Bundesebene die partnerschaftlich ausgerichtete Initiative „Anti Financial Crime Alliance“ (AFCA) unter dem Dach der FIU und unter aktiver Mitwirkung der BaFin, des BKA sowie von Verpflichteten aus dem Bankensektor, die sich am 24. September

2019 konstituiert hat. Zukünftig können unter dem Dach dieser Initiative sowohl themen- als auch sektorbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Einbeziehung von Verpflichteten und Ländervertretern aus dem Bereich des Nichtfinanzsektors ist geplant.

Die AFCA orientiert sich am Vorbild anderer Staaten (u. a. GBR, AUS, NLD), die in der jüngeren Vergangenheit bereits institutionalisierte Partnerschaften zwischen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie Verpflichteten des Privatsektors, insbesondere des Finanzmarktes, etabliert haben. Diese Initiativen verfolgen trotz jeweils unterschiedlicher Ausgestaltung allesamt das Ziel, den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten zu verbessern und in ein regelmäßiges und dauerhaft angelegtes Format zu überführen.

Ein verbesserter Informationsaustausch und Wissenstransfer sowie eine bessere Abstimmung zu Abläufen und Inhalten zwischen den Beteiligten können zu qualitativer Verbesserung der Kenntnisse aller Beteiligten über produkt- aber auch sektorspezifische Risiken beitragen. Mit diesen Kenntnissen kann beispielsweise die Qualität der Informationsmaterialien zu Geldwäschetypologien verbessert oder die nationale Risikoanalyse weiterentwickelt werden. Diese Maßnahmen können zur qualitativen Verbesserung der Meldungen (v.a. im Finanzsektor) und einem erhöhten Meldeaufkommen (v.a. im Nichtfinanzsektor) beitragen.

Die Verstärkung und der Ausbau des bereits bestehenden Austauschs zwischen den Polizeibehörden der Länder und der FIU – etwa durch die Entsendung von Verbindungsbeamten der FIU zu den Landeskriminalämtern (LKÄ) – werden vorangetrieben.

Konkrete Schritte:

- Stärkung der Bekämpfung der Geldwäsche durch effektive Zusammenarbeit der jeweils betroffenen Akteure.
- Erweiterung der Zugriffsrechte für die FIU auf Daten anderer Behörden im Zuge der nationalen Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie.
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Verpflichteten und den zuständigen Stellen, etwa durch Nutzung einheitlicher elektronischer Formate.
- Einrichtung des automatisierten Abrufes personenbezogener Daten durch die Strafverfolgungsbehörden und des BfV bei der FIU gemäß § 32 Absatz 4 GwG.
- Einrichtung einer Möglichkeit zur sicheren, elektronischen Datenübermittlung durch die FIU zur effizienten, medienbruchfreien Weiterleitung der Analyseberichte an die Strafverfolgungsbehörden.
- Austausch mit dem Privatsektor in Form einer dauerhaft angelegten partnerschaftlichen Initiative (AFCA), sowohl themen- als auch sektorbezogen.
- Einbeziehung von Verpflichteten und Ländervertretern aus dem Aufsichtsbereich des Nichtfinanzsektors in die AFCA beabsichtigt.
- Ausbau der Kooperation zwischen der FIU und den Polizeibehörden der Länder etwa durch Entsendung von Verbindungsbeamten der FIU zu den LKÄ.

4 Intensivierung der risikobasierten Aufsicht im Finanzsektor sowie Verbesserung der Risikoorientierung der Verpflichteten.

Der Finanzsektor ist besonders attraktiv für Geldwäscheaktivitäten. Der kontinuierliche Anstieg eingehender Verdachtsmeldungen in den letzten Jahren (2018: 76.137) ist ein gutes Zeichen und Beleg für ein funktionierendes Verdachtsmeldewesen im Finanzsektor. Gerade aufgrund des hohen Meldeaufkommens ist es aber nötig, in diesem Bereich eine hohe Qualität der Verdachtsmeldungen sicherzustellen.

Die BaFin soll hierfür in Zusammenarbeit mit der FIU und den Verpflichteten im Finanzsektor zur Verbesserung der Effizienz der präventiven Überwachungssysteme beitragen. Hierzu haben BaFin und FIU kürzlich Grundsätze für die künftige Zusammenarbeit festgelegt. Die BaFin baut deshalb die risikobasierte Geldwäscheaufsicht weiter aus und wirkt auf eine stetige Verbesserung der Risikoorientierung und -kultur der unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten hin.

Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang dafür Sorge tragen, dass der BaFin die nötigen Ressourcen auch zukünftig im angemessenen Umfang zur Verfügung stehen, um ihre wachsenden Aufgaben zu erfüllen. Die BaFin wird ihre

risikobasierte Aufsichtstätigkeit – maßgeblich orientiert an den Ergebnissen der eigenen Risikoanalyse sowie der NRA – weiterführen (u.a. bei Korrespondenzbankbeziehungen und Finanztransfergeschäften).

Im Rahmen der NRA wurde beispielsweise deutlich, dass die BaFin die ausländischen Zahlungsdienstleister zur Benennung einer zentralen Kontaktstelle verpflichten sollte, sofern dies die konkrete Risikosituation erfordert. Diese Anforderung wurde von der BaFin zwischenzeitlich umgesetzt.

Diese zentralen Kontaktstellen liefern der BaFin nunmehr wichtige Kennzahlen (beispielsweise zu Zahlungsvolumina und Anzahl der im Inland ausgeführten Zahlungsvorgänge). Mithilfe der von der zentralen Kontaktstelle erhaltenen Angaben kann die Aufsichtstätigkeit der BaFin in diesem Bereich künftig risikobasiert erfolgen.

Zudem soll die zentrale Kontaktstelle fester Ansprechpartner für die FIU und die Strafverfolgungsbehörden sein. Die Anforderung wurde durch die BaFin zu Beginn des Jahres 2019 gegenüber denjenigen Zahlungsdienstleistern in Deutschland bekanntgegeben, die die Kriterien erfüllen.

Konkrete Schritte:

- Erhöhung der Ressourcen bei der BaFin im Bereich Geldwäscheprävention.
- Weiterer Ausbau der Prüfungsdichte (insb. im Bereich der Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanztransfergeschäft).
- Die BaFin wird die risikobasierte Geldwäscheaufsicht weiter ausbauen und dabei die besonderen Risikosituationen der einzelnen Verpflichteten (z.B. bei Korrespondenzbanken) berücksichtigen.

5 Stärkung der Zusammenarbeit mit den Ländern bei der geldwäscherechtlichen Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor sowie weitere Mobilisierung des Privatsektors und stärkere Unterstützung der Verpflichteten.

Zur Stärkung des gesamtstaatlichen Ansatzes bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird die strukturelle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern weiterentwickelt.

So wurde auf Initiative des BMF dieses Jahr ein regelmäßiges Treffen der koordinierenden Stellen der Länderaufsichtsbehörden des Nicht-Finanzsektors ins Leben gerufen, das für den präventiven Bereich die Etablierung einheitlicher Ansprechpartner in den Ländern sowie eine Koordinierung und den strategischen Austausch der Bundesländer untereinander sicherstellen soll. Gleichzeitig sind die koordinierenden Stellen der Länder in den ressortübergreifenden Steuerungskreis (siehe 1.) eingebunden worden. Zukünftig soll das Treffen der koordinierenden Stellen mit der Bundesebene den bisher bestehenden Bund-Länder-Arbeitskreis ergänzen und weiterentwickeln.

Im Nichtfinanzsektor (beispielsweise Juweliere, KfZ-Handel, Immobilien, perspektivisch Auktionshäuser) ist eine starke Risikoorientierung von Verpflichteten und Aufsichtsbehörden unabdingbar. In den verschiedenen Wirtschaftsbereichen gibt es unterschiedliche Risiken, auf die die Verpflichteten im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zu reagieren haben. Vielfältige Belege hierfür finden sich in den Ergebnissen der NRA. Für die Wirksamkeit des Präventionssystems ist die aktive Mitwirkung aller Verpflichteten bei der Meldung von Verdachtsfällen unverzichtbar und entscheidend. Die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor müssen deshalb künftig noch stärker für die spezifischen Risikoprofile in ihren jeweiligen Branchen sensibilisiert werden.

Hierbei spielt die FIU und ihre Koordinierung der Aufsichtsbehörden der Länder eine entscheidende Rolle. Die Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Aufsichtsbehörden der Länder wird hierzu weiter intensiviert. Die gegenseitige Vernetzung der Aufsichtsbehörden untereinander soll dadurch unterstützt werden, dass die FIU geeignete Formate für einen „Best-Practice-Austausch“ anbietet und dadurch zur bundesweiten Weiterentwicklung der Prüfungspraxis beiträgt. Daneben stellt sie Analysen der eingehenden Verdachtsmeldungen sowie Erkenntnisse aus der internationalen und nationalen Zusammenarbeit z.B. mit ausländischen FIUs, BKA, Zoll oder Finanzverwaltung zur Verfügung. Dies dient der Erstellung und Weiterentwicklung der sektor- und branchenspezifischen Risikoanalysen im Nichtfinanzsektor und unterstützt die Länderaufsichtsbehörden bei ihrer risikobasierten Aufsichtstätigkeit. Die Analysen der Verdachtsmeldungen und die o.a. Erkenntnisse fließen zudem in die Typologie-Papiere ein und unterstützen so Verpflichtete bei der Wahrnehmung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen.

Im Austausch mit Verpflichteten und Aufsichtsbehörden wirkt die FIU auf schnelle, qualitativ hochwertige und umfassende Verdachtsmeldungen hin. Bund und Länder streben gemeinsam an, die Bewertungsmöglichkeiten der Wirksamkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zu verbessern.

Zur Verbesserung der Prävention im Nichtfinanzsektor sollte auch die wechselseitige Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungs- bzw. Finanzbehörden, einschließlich Zoll, verstärkt

werden. Beispielsweise sollten bei der Strafverfolgung von Geldwäsche ggf. auch die Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, einschließlich Bußgelder, u.a. bei fehlenden Compliance-Strukturen, im Blick behalten werden. Gleichzeitig sollten Strafverfolgungsbehörden gewonnene Erkenntnisse häufiger an die Aufsichtsbehörden zurückmelden. Gleiches gilt für die Übermittlung relevanter Erkenntnisse aus der Finanz- und Zollverwaltung an die Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor.

Auch internationale Leitlinien und Analysen tragen dazu bei, dass die Verpflichteten und die Aufsichtsbehörden ihren risikobasierten Ansatz verbessern. Das Bewusstsein für internationale Standards im Rahmen der Geldwäscheprävention soll weiter gestärkt werden.

Neben Anstrengungen zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Behörden und Verpflichteten sind auch gezielte gesetzgeberische Maßnahmen in konkreten Risikobereichen ergriffen worden.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der NRA, aus der Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden sowie der Strafverfolgungs- und Finanzbehörden sowie des Zolls wird der regulatorische Rahmen in einem dauerhaften Prozess stetig überprüft und weiterentwickelt. Die Erkenntnisse fließen hierbei in konkrete Maßnahmen und Initiativen der Bundesregierung ein.

Beispielsweise ergaben sich bei den Arbeiten an der NRA mit Blick auf den Edelstein- und Edelmetallhandel Hinweise aus dem Bereich der Aufsicht über den Nichtfinanzsektor, dass diese Branche eine hohe Anfälligkeit für Geldwäsche besitzt. Insbesondere im Bereich des Goldhandels findet ein starker Bargeldverkehr knapp unterhalb der bisherigen Schwelle für Identifizierungspflichten von 10.000 Euro statt.

Im Verfahren zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde deshalb der Schwellenbetrag, ab dem Güterhändler geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben, für den Bereich des Edelmetallhandels auf Bargeldverkehr von mindestens 2.000 Euro abgesenkt.

Im Rahmen der NRA wurde außerdem, ebenfalls durch Hinweise aus dem Aufsichtsbereich des Nichtfinanzsektors und der Strafverfolgung, bei Versteigerungen ein erhöhtes Geldwäsche-Anfälligkeitsrisiko erkannt, soweit hohe Bargeldzahlungen betroffen sind. Deshalb wurden auch hier Bargeldzahlungen bei Versteigerungen durch die öffentliche Hand den geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten unterworfen, ohne dass funktionierende Versteigerungsverfahren hierdurch beeinträchtigt werden.

Gerade diese Beispiele zeigen, dass auch die Expertise der Länderaufsichten zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beiträgt. Für eine erfolgreiche Geldwäscheprävention in Deutschland ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern unumgänglich. Dies betrifft den Vollzug, insbesondere bei der Aufsicht im Nichtfinanzsektor, ebenso wie die Gesetzgebungsarbeit, in die die Erfahrungen und Expertise der Länderaufsichtsbehörden frühzeitig einfließen sollen.

Aufgrund der strukturellen Stabilität des Rechtssystems und der Werthaltigkeit von Immobilien in Deutschland ist der deutsche Immobiliensektor einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Ziel von Geldwäscherichtlinien zu sein. Mit der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurden neben den bereits vorher geldwäscherechtlich erfassten Immobilienmaklern für Kauf und Verkauf von Immobilien auch die sogenannten Mietmakler, die Geschäfte ab einer monatlichen Kaltmiete oder – pacht in Höhe von 10.000 Euro vermitteln, aufgenommen.

Um die bisher niedrige Zahl der Verdachtsmeldungen im Immobiliensektor zukünftig zu erhöhen, wurde außerdem - im Einklang mit den Erkenntnissen der NRA - im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie eine Regelung ergänzt, nach der auf Grund einer Rechtsverordnung bestimmte Immobilientransaktionen grundsätzlich eine Verdachtsmeldung auslösen. Damit wurden im Nichtfinanzsektor bestehende Hindernisse bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen für die rechtsberatenden Berufen beseitigt.

Konkrete Schritte:

- Fortlaufende Evaluierung des Instruments des Länderkoordinators durch Bund und Länder.
- Intensiverer Austausch der Länder sowie der Aufsichtsbehörden der Länder mit FIU zu Typologien und Risikoschwerpunkten.
- Verbesserung der Risikoorientierung durch spezifischere Erkenntnisse über Typologien und neue Trends.
- Aufnahme dieser Erkenntnisse in die NRA und die Risikoanalysen der Länder mit der Folge einer immer konkreteren risikobasierten Kontrolle.
- Damit verbunden konkretere Hinweise für die Risikoanalyse der Verpflichteten und damit einhergehend eine Steigerung des Risikobewusstseins.
- Austausch mit FIU und Strafverfolgungsbehörden weiter intensivieren.
- Zurverfügungstellung von internationalen Standards und Leitlinien in Deutsch.
- Gezielte gesetzgeberische Anpassungen in Risikobereichen (bspw. Immobilien, Edelmetalle, Versteigerungen).
- Frühere Einbeziehung der Expertise der Länder für den Bereich des Nichtfinanzsektors im Gesetzgebungsverfahren.

6 Stärkung der Analyse, Aufsicht und Strafverfolgung bei den spezifischen Risiken durch neue Technologien. Gleichzeitig Erschließung und Nutzung digitaler, innovativer Technologien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Digitalisierung und die damit verbundenen neuen Technologien führen zu neuen Herausforderungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere bei Diensten, die Nutzern Anonymität ermöglichen. Deutschland gewährleistet hier weiterhin eine effektive Aufsicht und sorgt dafür, dass Erkenntnisse der beteiligten Behörden übergreifend geteilt werden.

Die BaFin wird den technologischen Wandel im Finanzsektor wachsam beobachten und hieraus resultierende Phänomene der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung identifizieren und adressieren. Der BaFin sollen hierfür auch in Zukunft die nötigen Ressourcen in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen. Das BKA baut seine Kenntnisse im Bereich „digitale Finanzermittlungen“ sowie zum Umgang mit „big data“ im Rahmen von Ermittlungsverfahren – etwa bei der Analyse und Auswertung der Panama Papers oder anderer Leaks – kontinuierlich aus.

Geldwäscheverdächtiges Verhalten lässt sich auch im digitalen Bereich, wenn auch bisher nicht in großem Umfang, beobachten. Kryptowährungen bzw. virtuelle Währungen können technisch auch zur Verschleierung von Geldquellen genutzt werden. Neue Herausforderungen können sich durch den angekündigten Aufbau von neuen Kryptowährungen großer Tech-Unternehmen (etwa Telegram oder Facebook) stellen. Das Bundeskriminalamt plant dem durch Kompetenzaufbau, insb. im Zuge der internationalen

Zusammenarbeit, durch die Nutzung entsprechender technischer Werkzeuge und durch die aktive Unterstützung von Bundes- und Länderpolizeien effektiv entgegenzutreten.

Die Bundesregierung hat sich auf EU-Ebene aktiv für eine Erfassung des Kryptohandels durch die Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie eingesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie wurden im Einklang mit den EU-Vorgaben die geldwäscherechtlichen Pflichten auf die Betreiber von Umtauschplattformen sowie auf Wallet-Provider ausgedehnt. Die Entwicklungen im Bereich Kryptowährungen werden weiterhin beobachtet. Der regulatorische Rahmen wird stetig überprüft und – soweit erforderlich – angepasst.

Digitalisierung und innovative Technologien bieten aber auch Chancen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, beispielsweise beim Erkennen bestimmter Muster und beim Monitoring, perspektivisch auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz. Die Bundesregierung befürwortet die schnelle Entwicklung förderlicher Produkte und Tools, damit diese möglichst zeitnah – unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen – durch beteiligte Behörden und die Verpflichteten zur Anwendung kommen können. Für die Evaluation möglicher künftiger Anwendungsfelder digitaler Technologien hat die BaFin kürzlich eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe „Digitalisierung der Geldwäscheprävention“ gegründet.

Konkrete Schritte:

- Erfassung des Kryptohandels vom Geldwäschegesetz, stetige Überprüfung des regulatorischen Rahmens.
- Prüfung des Regulierungsbedarfs von Kryptowährungen und virtuellen Währungen / Werten.
- Zukünftig Nutzung innovativer Technologien zur Bekämpfung von GW/TF.
- Stärkung der Kompetenzen des Bundeskriminalamtes zum Führen von „digitalen Finanzeermittlungen“.

7 Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine effektivere Strafverfolgung bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Eine effektive Verfolgung und Ahndung von Geldwäsche, einschließlich der Sanktionierung der daran beteiligten Unternehmen, und die Abschöpfung inkriminierten Vermögens tragen wesentlich zu einer erfolgreichen Bekämpfung insbesondere organisierter Kriminalität bei. Sie machen Straftaten weniger attraktiv, denn Gewinne werden den Tätern entzogen. Gleichzeitig wird so verhindert, dass inkriminiertes Vermögen zur Begehung weiterer Straftaten eingesetzt wird.

Die Bundesregierung wird auch zukünftig die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine effektive Strafverfolgung bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewährleisten, die rechtstatsächliche Entwicklung beobachten und, wo Anpassungsbedarf besteht, reagieren.

Insgesamt verfügt Deutschland seit der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in 2017 über einen deutlich verbesserten Rechtsrahmen. Die Neuregelung hat Abschöpfungslücken geschlossen. So wurde die Einschränkung des Anwendungsbereichs für die erweiterte Einziehung aufgehoben. Damit kann bei einer Verurteilung wegen einer Straftat auch Vermögen eingezogen werden, das durch andere als die abgeurteilten Taten oder für sie erlangt worden ist. Für den Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität hat die Neuregelung darüber hinaus ein rechtliches Instrument geschaffen, mit dem aus Straftaten herrührendes Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten Straftat eingezogen werden kann.

Die mit der Gesetzesreform geschaffenen Möglichkeiten zur Vermögensabschöpfung sollen mit weiter steigenden Zahlen vermögenssichernder Maßnahmen in der Praxis noch stärker genutzt werden. Neben der laufenden Qualifizierung und Schulung wird deshalb auch geprüft, inwieweit bei Polizei und Justiz hierfür eine Erhöhung der Ressourcen bei den für Finanzermittlungen und Vermögenssicherungen zuständigen Stellen notwendig ist.

Die Bundesregierung strebt an, Finanzermittlungen künftig verstärkt nach einem verfahrensintegrierten Ansatz zu führen. Hierfür sollen geschulte Finanzexperten ausgewählte Ermittlungsverfahren begleiten, um im Zuge der Ermittlungen die Geldflüsse aufzudecken.

In organisatorischer Hinsicht wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass bei Fortbildungsveranstaltungen für Strafverfolgungsbehörden noch stärker das Ziel einer effektiven Ermittlung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfolgt wird. Besonders komplexe Geldwäscheverfahren und Vermögensabschöpfungsmaßnahmen sollten bei spezialisierten Stellen gebündelt und damit spezifischer Sachverstand konzentriert werden.

Die GFG des Bundes soll bedarfsgerecht sowohl im Clearing als auch im Bereich der Strafverfolgung personell gestärkt, fortlaufend mit den erforderlichen Sachmitteln (u. a. IT-Analysetools) ausgestattet und inhaltlich fortentwickelt werden. Die Kapazitäten spezialisierter Servicedienststellen (wie

Wirtschaftsprüfdienst und VIVA) sollen proportional erhöht werden.

Die Bundesregierung strebt an, die Grundlagen für eine nachdrückliche strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche weiter zu stärken. Hierzu gehört auch die Anpassung des Straftatbestandes der Geldwäsche an die Vorgaben der EU-Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, die insbesondere die Aufnahme weiterer Vortaten verlangt. Zudem wird die geltende Regelung bei der bevorstehenden Überarbeitung insbesondere unter dem Aspekt ihrer praktischen Handhabbarkeit sowie des Vortatenkatalogs auf den Prüfstand zu stellen sein.

Die Ressourcen der Justizbehörden werden weiter erhöht. So wurde im Januar 2019 zwischen Bund und Ländern der Pakt für den Rechtsstaat geschlossen, der neben anderen Maßnahmen eine personelle Stärkung der Justiz vorsieht. Bis 2021 sollen 2.000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich nicht-richterlichem Personal) geschaffen und besetzt werden.

Der Bund unterstützt die Anstrengungen der Länder hierbei finanziell.

Zudem soll das seit zwei Jahren bestehende Transparenzregister zeitnah hinsichtlich der Suchmöglichkeiten ausgebaut werden – etwa durch eine europäische Vernetzung und, im Rahmen der nationalen Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie durch die Suche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung oder einer Rechtsgestaltung.

Die Bundesregierung ist außerdem bestrebt, die Statistiken im Bereich der Justiz, der Polizeibehörden und des Zolls weiter zu verbessern und an die Bedürfnisse der Geldwäschebekämpfung anzupassen. Statistische Daten sind ein wichtiges Element zur Unterstützung der Arbeit von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, weil sie vielerlei Rückschlüsse auf regionale oder sektorale Risikoschwerpunkte erlauben. Mithilfe der entsprechenden Erkenntnisse aus den Statistiken können die Behörden gezielte risikoorientierte Maßnahmen bei der Ermittlungs- und Aufsichtstätigkeit einleiten.

Konkrete Schritte:

- Überarbeitung des Straftatbestandes der Geldwäsche.
- Neuregelung des Rechts der Unternehmenssanktionen.
- Ausbau verfahrensintegrierter Finanzermittlungen.
- Bündelung von Zuständigkeiten und Konzentration von Fachwissen für Abschöpfungsmaßnahmen.
- Stärkung und Fortentwicklung der GFG des Bundes.
- Anpassung des Transparenzregisters im Hinblick auf die Möglichkeit der Recherche.
- Prüfung einer Verbesserung der Statistiken.

8 Verbesserte Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Organisationen durch Intensivierung nationaler und internationaler Zusammenarbeit.

Für Deutschland hat die Bekämpfung des Terrorismus oberste Priorität. Ein relevanter Baustein sind hierbei die Verhinderung, Unterbindung und Sanktionierung von Finanzierungsaktivitäten.

Für eine effektive Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung sollen die zwischen Sicherheits- und Aufsichtsbehörden bestehenden Strukturen zur FIU weiter ausgebaut und gestärkt werden, um so Trends, Typologien und Bedrohungslagen frühzeitig zu analysieren und gezielt zu adressieren.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten im Bereich der Terrorismusfinanzierung wird u.a. durch die FATF das Risiko des Missbrauchs von Non-Profit-Gesellschaften (NPO) benannt. Zur besseren Einschätzung der Relevanz von NPOs im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im deutschen Kontext arbeitet die Bundesregierung derzeit an einer eigenständigen sektoralen Risikoanalyse mit Blick auf diesen Themenbereich.

Zur Sicherstellung eines effizienten Informationsaustausches zwischen den einzelnen Bundesländern

und dem Bund wurden bereits das sogenannte Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin (für den Bereich des islamistisch motivierten Terrorismus) und das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) in Köln (für die sonstigen extremistischen und terroristischen Phänomenbereiche) eingerichtet. Vertreter der teilnehmenden Behörden tauschen hier arbeitstäglich aktuelle polizeiliche und nachrichtendienstliche Erkenntnisse aus. Das Engagement im Rahmen der GTAZ und des GETZ soll weiter ausgebaut werden. Auch der Bereich der Terrorismusfinanzierung ist hierbei relevant.

Zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit beim Kampf gegen Terrorismusfinanzierung hat das Auswärtige Amt diesem Thema zusätzliche Kapazitäten gewidmet. Der internationalen Zusammenarbeit bei diesem Thema dient auch die kontinuierliche Finanzierung einschlägiger Projekte durch das Auswärtige Amt.

Konkrete Schritte:

- Eigene sektorale Risikoanalyse für den Bereich NPOs.
- Weiterentwicklung von GTAZ und GETZ.

9 Finanzsanktionen: Verstärkung des Engagements bei internationaler Zusammenarbeit und nationaler Umsetzung.

Der Bereich Finanzsanktionen unterliegt in der EU als Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) anderen Regeln als der AML/CFT-Sektor. In der Regel wird die Umsetzung der VN-Finanzsanktionen wie auch die Implementierung der EU-autonomen Maßnahmen (insbesondere Einfrieren von Vermögensgegenständen) durch Verordnungen der EU unmittelbar bewirkt.

Deutschland wird sein hohes internationales Engagement, z.B. bei der Entwicklung wirksamer VN- und EU-Finanzsanktionen, in allen einschlägigen europäischen und internationalen Gremien fortführen und intensivieren. Auf nationaler Ebene wurden im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie die rechtlichen Voraussetzungen für eine unverzügliche vorläufige Umsetzung von Finanzsanktionen des VN-Sicherheitsrats und seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse) geschaffen. Auf diese Weise gewährleistet Deutschland künftig die Effektivität der VN-Finanzsanktionen (auch) in der Phase bis zur Umsetzung in einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung. Bislang könnten die Betroffenen diese Zeitspanne zur Zweckvereitelung nutzen (Abziehen von Vermögenswerten); außerdem führt der „Schwebezustand“ in dieser Phase zu Unsicherheiten für die Compliance von Einrichtungen und Unternehmen im Finanzsektor.

Gleichzeitig werden auf nationaler Ebene mögliche Anpassungen im Bereich der behördlichen Zuständigkeiten geprüft. Im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse ergaben sich Hinweise, dass die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung von Finanzsanktionen nicht ausreichend abgegrenzt ist und dass in einzelnen Fällen ein Verfügungsverbot über eingefrorene bewegliche (insbesondere Bargeld, Edelsteine, Edelmetalle) und unbewegliche Vermögenswerte (insbesondere Immobilien) nicht allen betroffenen Behörden in gleichem Maße ausreichend bekannt ist. Zudem sind die Prozesse für die Erhebung und Zusammenführung von Informationen über eingefrorene wirtschaftliche Ressourcen (Immobilien oder bewegliche Wertgegenstände, die nicht dem persönlichen Gebrauch dienen) und über eingefrorenes Bargeld nicht konkret genug spezifiziert.

Die Bundesregierung wird daher in einem ersten Schritt die betroffenen Behörden für die Reichweite der Rechtsvorschriften und mögliche Maßnahmen in diesem Problembereich sensibilisieren und den Erfolg dieser Sensibilisierung überprüfen. Sollte sich herausstellen, dass eine Sensibilisierung nicht ausreichend ist, sollten unter Effektivitätsgesichtspunkten weitere Maßnahmen erwogen werden. Hierzu könnte zum Beispiel das Schaffen einer zentralen Stelle gehören, welche bundesweit dafür zuständig ist, das Vermögen gelisteter Personen auch außerhalb von Bankverbindungen zu erfassen.

Konkrete Schritte:

- Auf der Basis einer Anpassung der nationalen Rechtsgrundlagen wird die unverzügliche vorläufige Umsetzung von VN-Finanzsanktionen in der Phase bis zur Listung in einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung sichergestellt.
- Im Bereich der behördlichen Zuständigkeiten wird geprüft, inwieweit diese klarer gefasst und gebündelt werden können.
- Einfrieren von Barmitteln/hochwertigen Vermögenswerten bzw. Überwachung der Einhaltung des damit einhergehenden Verfügungsverbots sollte verbessert und ggf. zur Sicherung der Effektivität ergänzende Bestimmungen geschaffen werden.

10 Engagement Deutschlands für einen effektiven europäischen Rahmen zur unionsweiten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Stärkung und Konvergenz der Geldwäscheaufsicht in der EU, insbesondere im Bankenbereich.

Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene stets aktiv für einen effektiven europäischen Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, um den europäischen Binnenmarkt bestmöglich vor möglichen Gefahren zu schützen.

Die Bundesregierung wird kontinuierlich überprüfen, in welchen Bereichen eine Regulierung auf europäischer Ebene einen Mehrwert leisten kann, insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Harmonisierung und Aufsichtskonvergenz innerhalb der EU. Im Vordergrund stehen zunächst die Maßnahmen des Aktionsplans des Rates vom 4. Dezember 2018,

insbesondere die Verbesserung des Informationsaustausches und die Kooperation von Geldwäscheaufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten, sowie die Zusammenarbeit von Geldwäscheaufsichtsbehörden, prudenziellen Aufsehern im Finanzbereich sowie Financial Intelligence Units.

Längerfristig werden auch eine Harmonisierung des Rechtsrahmens und der Bedarf einer EU-Aufsichtsbehörde zu prüfen sein. Hier wird sich Deutschland konstruktiv in die Diskussion einbringen.

Konkrete Schritte:

- Priorisierung von GW/TF-Themen im europäischen Rahmen.
- Gemeinsam mit den europäischen Partnern kontinuierliche Überprüfung von Aufsichtsdivergenzen und bei Bedarf Einsatz auf EU-Ebene für den Abbau derselben.

11 Ausbau des internationalen Engagements Deutschlands auf Ebene der G7, G20, der UN sowie der Financial Action Task Force.

Auf internationaler Ebene setzt sich Deutschland auf vielfältige Weise aktiv für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, sowohl im Rahmen der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarats als auch auf Ebene der G7 und der G20. Den Kampf gegen Terrorismusfinanzierung unterstützt Deutschland daneben in der Counter ISIS Finance Group (CIFG) der Anti-IS-Koalition und im Global Counter Terrorism Forum. In bilateralen Terrorismuskonsultationen mit seinen internationalen Partnern spricht Deutschland das Thema Terrorismusfinanzierung ebenfalls an.

Deutschland ist zudem Gründungsmitglied der im Jahr 1989 gegründeten Financial Action Task Force, dem internationalen Standardsetzer im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung sowie der Proliferationsfinanzierung, der seine Mitglieder nicht nur auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, sondern auch auf die effektive Umsetzung derselben prüft und gegebenenfalls sanktioniert. Sein Engagement dokumentiert

Deutschland durch intensive Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsgruppen und nicht zuletzt durch die Übernahme der ersten zweijährigen Vize-Präsidentschaft der FATF seit Juli 2019.

Gleichzeitig intensiviert die Bundesrepublik ihre internationale Präsenz durch die Übernahme von Unterstützungsmitgliedschaften in Regionalorganisationen der FATF und durch aktive Unterstützung von einzelnen Ländern und technische Hilfe durch die GIZ.

Auch das „Kompetenzzentrum Geldwäsche“ des BKA wird - besonders bei EMPACT-Projekten und Veranstaltungen der FATF mit polizeilichen Themenbezug - vermehrt internationale Aufgaben wahrnehmen.

Darüber hinaus nimmt auch die FIU eine aktive Rolle innerhalb der Egmont Group wahr, dem weltweiten Zusammenschluss von derzeit 164 FIUs. Hierdurch wird nicht nur die internationale Zusammenarbeit gestärkt, sondern auch ein international harmonisiertes System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützt.

Konkrete Schritte:

- Aktives Engagement in internationalen Gremien sowie im Rahmen der FATF und ihrer Regionalorganisationen.
- Aktives Engagement des BKA bei EMPACT Projekten.
- Aktives Engagement der FIU in der Egmont Group.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Stand

Dezember 2019

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundstags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

bmf.bund.de

